

Vierter Bericht

der demokratischen Partei der Preussischen constituirenden Versammlung.

Während der Zeit, die seit unserm letzten Berichte verflossen ist, bewegte sich die Thätigkeit der Versammlung hauptsächlich in den Abtheilungen und Sachkommissionen, wo die wichtigsten Fragen für die Zukunft des Preussischen Staats erörtert wurden.

Bei jedem gewaltsamen Uebergange aus einer alten in eine neue Zeit, ist es nicht zu vermeiden, daß ehe die neue Ordnung des Staats und der Verwaltungsbehörden in demselben geregelt ist, mancherlei Zwiespalte zwischen den Anforderungen der neuen Zeit und den Behörden der alten vorkommen. Viele Anträge und Interpellationen über solche Uebelstände sind von Anfang an Gegenstand der Berathung gewesen. Aus ähnlichen Gründen hatten vier und fünfzig Abgeordnete einen Antrag wegen Aufhebung der den Kreisständen zustehenden Befugniß, Ausgaben zu beschließen, gestellt, da offenbar die Zusammensetzung der bisherigen Kreisstände den heutigen Anforderungen einer Volksvertretung nicht entspricht. Die Versammlung beschloß: „Die Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingekessenen dadurch zu verpflichten, werden unbeschadet der auf den Grund dieser Verordnungen bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse, aufgehoben.“

Die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welche, aus der Zeit des gestürzten Feudalstaates herrührend, noch auf einem Theil der Bevölkerung des preussischen Staats in der drückendsten und häufig in einer das Wesen der menschlichen Person entwürdigenden Weise lasten, ist eine Hauptaufgabe gerade unserer Versammlung, da sie berufen ist, die zukünftigen Verhältnisse aller Staatsbürger festzustellen. Ein betreffendes Gesetz, welches durch die Staatsregierung vorgelegt ward, enthält die Bestimmungen, welche Vorrechte und Lasten ohne Entschädigung abgeschafft werden sollen. Das Gesetz ist bereits in den Abtheilungen berathen, der Bericht der Centralabtheilung darüber wird täglich erwartet. Wir haben schmerzlich bei dieser Vorlage vermist, daß ein großer Theil jener Lasten und namentlich die Frohnden, Zehnten, Laudemien u. s. w. nicht unter den unentgeltlich aufzubehenden erwähnt sind; wir werden von unserer Seite Alles anbieten, die unentgeltliche Abschaffung aller dahin gehörigen Lasten zu erzielen. Da aber jedenfalls die baldige Regulirung dieser Verhältnisse bevorsteht, so stellt sich die dringende Nothwendigkeit heraus, die Einstellung der schwebenden Verhandlungen, Behufs Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Dienstablösungen festzusetzen. Bereits liegt der Bericht der Centralabtheilung über einen solchen durch den Abgeordneten Hanow gestellten Antrag zur Berathung vor, eine Menge beantragter Abänderungsvorschläge bedingte jedoch die Nothwendigkeit, die Angelegenheit noch einmal in die Centralabtheilung zurückgehen zu lassen. Der zweite Bericht liegt nun ebenfalls vor und steht die Beschlußnahme darüber in den nächsten Tagen zu erwarten. Der Vorschlag der Centralabtheilung geht dahin: Es werden sistirt:

1) auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers:

alle Verhandlungen über die Regulirung der gutherrlich und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist;

2) von Amtswegen:

a) Die bei den zu 1. gebachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen;

b) die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben, in soweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen, und über die Ermiffion laßittischer Wirthe;

c) die Gemeintheilungs-Sachen, in sofern Streit aus der Anwendung der §§ 86, 94. und 114 der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 obwaltet, und die darüber schwebenden Prozesse.

Auf den Antrag des Abgeordneten Vogelsang und Bennewitz beschloß die Versammlung: „alle auf Grund der Verordnungen vom 7. März 1843 wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen und den zum ständischen Verbands der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheilen eingeleiteten noch nicht beendeten Regulirungen werden sistirt.“

Der aus der Zeit des Feudalwesens und der damit zusammenhängenden Vorurtheile herrührende erimirtes Gerichtsstand, wonach für einzelne Stände besondere Gerichtsbehörden bestimmt sind, muß ebenfalls den Forderungen der neuen Zeit weichen. Die Staatsregierung legte ein Gesetz vor, wonach der erimirtes Gerichtsstand in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen und Injurienfachen aufgehoben werden soll, indem sie die gänzliche Wegschaffung des erimirtes Gerichtsstandes der demnächst bevorstehenden Umgestaltung des Justizwesens über-